

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

§ 1. Die jüdische Frage auf dem Wiener Kongreß

machen, und so wurde dem Kongreß der „Judenparagraph“ der Bundesverfassung in der folgenden neuen Formulierung vorgelegt: „Die Bundesversammlung wird in Beratung ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirken sei und wie insbesondere denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte gegen die Übernahme aller Bürgerpflichten in den Bundesstaaten werde gesichert werden können; jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens bis dahin die denselben in den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten“.

Obzwar der Kongreß auf diese Weise die Verpflichtung, die jüdische Frage zur Lösung zu bringen, auf das erst noch zu bestellende Bundesorgan abgewälzt hatte, gewährleistete er immerhin in der von ihm angenommenen Resolution die Unverletzlichkeit der Rechte, die den Juden bereits früher, unter französischer Herrschaft, zuteil geworden waren. Dies beunruhigte namentlich die Vertreter Frankfurts, Hamburgs, Lübecks und Bremens, jener vier „freien“ Städte, denen die Gleichberechtigung der Juden von der fremden Macht abgetrotzt worden war und die nun, nach Erlösung von der Franzosenherrschaft, auch die emanzipierten Juden loswerden wollten. Es begann ein raffiniertes Ränkespiel hinter den Kulissen, und die Folge dieser Winkelzüge der Vertreter der freien Städte war, daß die eben angeführte Resolution in den Artikel 16 der „Bundesakte“ mit einer anscheinend geringfügigen, jedoch überaus einschneidenden Abänderung übernommen wurde. Im Schlußpassus wurde nämlich in dem Satzglied: „in den Bundesstaaten“ an Stelle des Wortes „in“ das Wort „von“ gesetzt. Dadurch gewann man die Möglichkeit, den Artikel in dem Sinne auszulegen, daß den Juden ausschließlich die ihnen „von“ den einzelnen Bundesstaaten, d. h. von deren legitimen Herrschern, eingeräumten Rechte gewährleistet seien, nicht aber diejenigen, die sie „in“ dem einen oder anderen Staate einer provisorischen oder gar fremden Regierung zu verdanken hatten; da aber von den „legitimen“ Regierungen nur die preußische und badische den Juden noch vor dem Wiener Kongreß partielle Gleichberechtigung zuerkannt hatten, so war nunmehr allen übrigen deutschen Staaten eine Handhabe geboten, die ergangenen Emanzipationsurkunden für null und nichtig zu erklären, worauf eben die Feinde der Gleichberechtigung letzten Endes ausgingen.